

stimmung der beiden Parteien eine Ergänzung in diesem Fall für überflüssig hielt.

Betrachtet man näherhin den Inhalt der in der Aktenüberlieferung fehlenden Passage des Briefes an Tarasios (es geht neben der Einberufung und Durchführung des Konzils vor allem um die Rückgabe der *Patrimonia Petri* und die Wiederherstellung der päpstlichen Iurisdiktion), so ergeben sich auch Konsequenzen für die Frage, warum der Schlußteil des vorausgehenden Briefes an die Kaiser in der griechischen Überlieferung fehlt: Die seit Anastasius (MANSI XII 1073–1074)⁷² immer wieder vorgetragene Ansicht, man habe diesen Schlußteil aus Rücksicht auf Tarasios während des Konzils nicht verlesen und deshalb auch nicht in die Akten aufgenommen, erweist sich als unhaltbar⁷³. Denn alle strittigen Punkte, die der Schlußteil des ersten Briefes behandelt (auch die unkanonische Ernennung des Tarasios), sind im erhaltenen Teil des zweiten Briefes erwähnt, auch in der griechischen Fassung⁷⁴ – mit einer Ausnahme: In der griechischen Fassung *beider* Briefe fehlt die Rückforderung der *Patrimonia Petri* und der kirchlichen Iurisdiktion. Allein dieser Punkt kann also bewußte Kürzungen veranlaßt haben. Setzt man solche bewußten Kürzungen voraus, stellt sich allerdings die Frage, warum dann nicht nur die die *Patrimonia Petri* und die kirchliche Iurisdiktion betreffenden Stellen, sondern der gesamte Schlußteil des ersten Briefes und ein umfangreicher Abschnitt des zweiten weggelassen wurden. Maccarrone⁷⁵ versucht, die Kürzungen, denen auch die päpstlichen Gesandten zugestimmt hätten, mit der Veränderung der Verhältnisse zwischen Oktober 785 und dem Beginn des Konzils im September 787 zu begründen. Aber soll man wirklich glauben, daß die päpstlichen Gesandten der Streichung auch der protokollarisch wichtigen Schlußpassagen des Briefes an die

72) Vgl. auch die bei PERELS, MGH Epp. 6, S. 448–449 abgedruckten Texte; dazu WALLACH, *Diplomatic Studies* (wie Anm. 1) S. 10–12 und LEONARDI, *Anastasio Bibliotecario e l'ottavo concilio ecumenico* (wie Anm. 48) S. 176, Nr. 55.

73) So auch MACCARRONE (wie Anm. 1) S. 73 und, zurückhaltender, SPECK, *Konstantin VI.* (wie Anm. 1) S. 586–588.

74) Mit dieser Feststellung wird der schon vom Textverständnis her problematischen Hypothese WALLACHS, *Diplomatic Studies* (wie Anm. 1) S. 9–12 und S. 15–19, die Bemerkung des Anastasios zu Tarasios beziehe sich in Wirklichkeit auf Photios, die Grundlage entzogen. Die Folgerung Wallachs, die Kürzungen der Hadrianbriefe seien erst zur Zeit des Photios erfolgt, sollte aber trotz ihrer falschen Prämissen nicht von vornherein als unmöglich verworfen werden.

75) MACCARRONE (wie Anm. 1) S. 75.